

Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar 2021

1. Beschluss zur Regelung des Bachelor-Masterübergangs für das Sommersemester 2021,

zu § 6 Abs. 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 in ihrer aktuellen Änderungsfassung (BMPO 2018)

„Im Rahmen eines besonderen, der Corona-Krise geschuldeten Ausnahmefalls fasst der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einen Beschluss zur Abweichung von der folgenden, in der Prüfungsordnung vorgesehenen Regelung zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium:

In Abweichung von § 6 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 in ihrer aktuellen Änderungsfassung (BMPO 2018) wird der Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät zum Sommersemester 2021 bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn noch nicht alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen abgelegt wurden, insofern eröffnet, als eine Einschreibung, das Belegen von Lehrveranstaltungen und die Erbringung von Studienleistungen möglich sind.

Die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren gemäß § 12 der BMPO 2018 (sog. „Registrierung“) erfolgt jedoch nach wie vor erst, wenn alle gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen abgelegt wurden; dies muss für Studierende, die im Sommersemester 2021 im ersten Semester eines konsekutiven Masterstudiengangs eingeschrieben sind, bis zum **30.06.2021** erfolgt sein. Erfolgt dies nicht, verliert der/die jeweilige Studierende den Studienplatz im ersten Mastersemester und wird, sofern er oder sie vorher in Bonn studiert hat, am Ende des Semesters in den noch nicht abgeschlossenen Bachelor zurückgestuft.

Die Studierenden, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, ihre letzten noch gemäß Prüfungsordnung für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringenden Leistungen erst während des ersten Semesters ihres Masterstudiengangs zu erbringen, müssen ihre Bachelorarbeit bzw. sonstige letzte Prüfungsleistung vor dem **31.03.2021** angemeldet haben.

Der Beschluss gilt sowohl für zulassungsfreie als auch zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge. Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

Hiervon ebenfalls unberührt bleibt § 6 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsordnung 2018 in Verbindung mit § 3 des Rektoratsbeschlusses vom 7. Mai 2020 in seiner aktuellen Fassung vom 18.12.2020 zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, wonach die Frist zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, auf 12 Monate verlängert wird. Dort ist die Frist für den Nachweis geregelt, während es in dem durch diesen Beschluss geregelten Sachverhalt um die Frist für das Ablegen der letzten Prüfungsleistungen geht.“